

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung *

zum Bebauungsplan

"Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/
Beisingstraße, V. Änderung; Bereich: Waterloostraße",
Nr. 43/72

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Städtebauliche Situation und Planinhalt
- III. Zahlenwerte
- IV. Kosten
- V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (EGBI. I S. 341)

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43/72 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt etwa das Gebiet zwischen Altenessener Straße, Süderichstraße, Eltingstraße und Waterloostraße mit Ausnahme der Besitzungen Süderichstraße 14-16 und Eltingstraße 61-69.

II. Städtebauliche Situation und Planinhalt

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich des Durchführungsplanes "Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/Beisingstraße", Nr. 157, der 1960 rechtsverbindlich wurde und insbesondere für die Wiederaufbaumaßnahmen und den Ausbau der Altenessener Straße die gesetzliche Grundlage darstellt.

Nördlich der City gelegen, ist das Gebiet zwischen der Altenessener Straße und der L 549 bis zur Katzenbruchstraße, ein dicht besiedeltes Wohngebiet, das über ein ausreichendes Schulangebot, Kinderspielplätze und Kirchen der verschiedenen Konfessionen verfügt.

Neben den starken Versorgungsbeziehungen zur Innenstadt bleibt auch die bereits vollzogene bzw. geplante Entwicklung im gesamten Nordstadtbereich nicht ohne Einfluß auf dieses städtische Quartier (Berufsförderungszentrum, Gymnasium Nordost, Sportanlagen, Errichtung und Entwicklung der Gesamthochschule).

Gegenstand und Anlaß des vorgelegten Planentwurfes ist im wesentlichen die planungsrechtliche Ausweisung einer als WA bezeichneten Flächen, auf der der Neubau einer Neuapostolischen Kirche errichtet werden soll. Die Neuapostolische Kirche ist durch das Projekt des Verlages "Die Welt" an der Sachsenstraße planverdrängt.

Weiterhin weist der Plan eine "Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz -" mit Zuwegung von der Waterloostraße aus. Bereits

im Durchführungsplan Nr. 157 war hier eine private Grünfläche mit Kinderspielplatz vorgesehen.

Die für die geplanten Baumaßnahmen notwendigen Kfz.-Stellplätze können auf den Grundstücken untergebracht werden.

III. Zahlenwerte

Nutzungen: WA 0,4/1,1 IV
 WA 0,4/0,8 II (Kirche)

Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für Gärtnerische Gestaltung und Anlage des Kinderspielplatzes ca. 48.500,-- DM.

Die Kosten für den Ausbau der Altenessener Straße wurden bereits beim Durchführungsplanverfahren erfaßt.

Erschließungsbeiträge werden nicht mehr vereinnahmt.

V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes

"Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/
Beisingstraße, V. Änderung; Bereich: Waterloostraße",
Nr. 43/72

gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des Durchführungsplanes (Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes)

"Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/
Beisingstraße", Nr. 157

soweit diese den Bebauungsplan Nr. 43/72 betreffen.

Essen, den 30. Januar 1973

Baudezernat

Stadtplanungsamt

Beigeordneter

Direktor des Stadtplanungsamtes

Gehört zur Vig. v. 11.12.1973

Az. IA 1-125.112 (Essen 6501)
V. Änderung

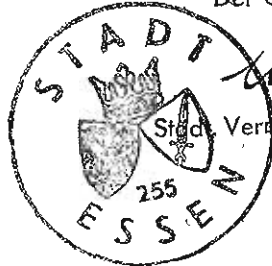
Landesbaubehörde Ruhr

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9. April 1973 bis 9. Mai 1973 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 10. Mai 1973

Der Oberstadtdirektor

i. A.



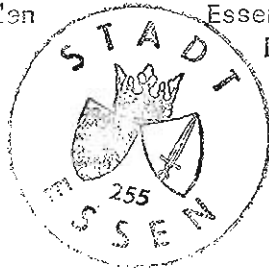
Stad. Vermessungsoberamtsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes erteillich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 26. 4. 1974 bekanntgemacht worden.

Essen, den 29. 4. 1974

Der Oberstadtdirektor

i. A.



Aring
techn. Ang.